

Titel der Drucksache:

**Verstöße gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz
(Mietpreisüberhöhungen)**

Drucksache

2218/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Horn,


nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhung) handelt ein Vermieter ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Unangemessen hoch sind dabei Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie viele Verstöße gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz gab es in Erfurt seit dem 1.1.2023, wie wurden diese geahndet?
2. Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung für die Durchsetzung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes zuständig, wie wurde bisher seitens der Stadt auf die Bestimmungen des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwiesen?
3. Wie wird seitens der Stadtverwaltung die Einhaltung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes durch die Vermieter in Erfurt eingeschätzt, wie begründet der Oberbürgermeister diese Einschätzung?

12.11.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift